

Über den Ursprung und die Bedeutung des Namens Rota als Bezeichnung für den obersten päpstlichen Gerichtshof.

Von Egon Schneider.

Am Ende des 13. Jahrhunderts erfuhr das päpstliche Gerichtswesen eine einschneidende Umwandlung durch Ausbildung eines Berufsrichterstandes, der *auditores sacri palatii*. Ihre Rechtsstellung sowohl wie das Gerichtsverfahren war ursprünglich nicht gesetzlich geregelt, bildete sich vielmehr allmählich durch den Gerichtsgebrauch aus. Erst die Bulle *Ratio juris* Johanns XXII. vom 16. November 1331 gab dem Gerichtshof der Auditoren eine gesetzliche Verfassung und legte unter Wahrung des bisherigen Gerichtsgebrauchs das Prozeßverfahren in großen Umrissen fest. Der Gerichtshof hatte den Namen *audientia sacri palatii*¹⁾.

Schon kurz nach der gesetzlichen Konstituierung durch Johann XXII. kam auch der Name Rota auf, zunächst nicht in amtlichen Erlassen der Päpste, sondern in der Umgangssprache, und auch da ist er für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts nur ver-

1) Vgl. F. Egon Schneider, Die Römische Rota I: Die Verfassung der Rota (Paderborn 1914), besonders 29 ff. — Der zweite Band dieser Arbeit, der das Gerichtsverfahren der Rota zum Gegenstand haben sollte, konnte bisher leider nicht erscheinen. Zunächst mußte infolge meiner Einberufung zur Feldseelsorge gleich zu Beginn des Weltkrieges die Weiterführung des Werkes verschoben werden. Inzwischen war der *Codex juris canonici* erschienen, der die Anpassung des bisherigen Prozeßrechts der Rota, der *Regulae servandae in iudiciis apud Sacrae Romanae Rotae tribunal*, an das neue kirchliche Gesetzbuch notwendig machte. In jahrelangen Beratungen ist das neue Prozeßrecht durch den Gerichtshof der Rota festgestellt und auch die Gerichtsverfassung gegenüber früher etwas geändert. Eine amtliche Veröffentlichung ist noch nicht erfolgt, sodaß eine wissenschaftliche Bearbeitung bisher nicht möglich war.

einzelnt bezeugt²⁾. Nach den bisherigen Untersuchungen ist er zuerst festgestellt für das Jahr 1336, und zwar, worauf Emil Göller³⁾ hingewiesen hat, in der Dezisionensammlung des Thomas Fastolf. Dort heißt es, in der causa I⁴⁾: *Anno domini 1336 pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini, domini Benedicti pape XII, anno II, die XI mensis decembris, fuit in rota propositum quoddam negotium spoliationis . . .* Für die Richter wird allerdings der frühere Name *auditores sacri palatii* weiter gebraucht. Im Incipit derselben Sammlung steht nämlich: *Iste decisiones, que sequuntur, fuerunt extracte a quodam libro, quem dominus Thomas Falstoli compilavit super stilo causarum in palatio apostolico vertentium, dum ibidem erat auditor: quam compilationem recollegit ex dictis auditorum illis temporibus ibidem palatium regentium*; und das Explicit lautet: *Decisiones sive conclusiones R. P. et dominorum sacri palatii auditorum recollecte per R. P. dominum Thomam Fast, ejusdem sacri palatii tunc auditorem, finiunt feliciter.*

Fast für dieselbe Zeit, nämlich für das Jahr 1339, konnte ich den Namen Rota nachweisen aus den Rechnungsbüchern der Hamburgischen Gesandten in Avignon, und zwar aus dem Rechnungsbuch des Magister Heinrich Bucglant; darin heißt es: *It. 6 fl. Thiderico quando advocati fuerunt in rota*⁵⁾.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir die Bezeichnung Rota häufig, und zwar in den großen Sammlungen der Rotadezisionen⁶⁾. Das Incipit der *Decisiones antiquae*, einer nach dem 3. April 1376 zu einem Ganzen vereinigten Sammlung aus drei Teilen, von denen der erste noch aus dem Anfang des Pontifikats Gregors XI. (1370—1378) stammt, und die andern einige Jahre später, sicher aber am Anfang des Jahres 1376 abgeschlossen sind, lautet folgendermaßen: *Conclusiones sive decisiones antike dominorum auditorum de rota*. Auch im Incipit des zweiten Abschnittes wird der Ausdruck Rota gebraucht: *Sequuntur nove seu novissime conclusiones rote per omnes auditores sacri palatii*

2) Vgl. dazu Schneider 86 ff.

3) Emil Göller, Zur Geschichte der Rota Romana, in: AKR. XCI (1911) 26.

4) Ich zitiere nach der Ausgabe der *Decisiones nove ac antike* . . . von Jacobus Bragueyra (Lyon 1531).

5) Th. Schrader, Die Rechnungsbücher der Hamburgischen Gesandten in Avignon 1338—1355 (Hamburg 1907), 10.

6) Über die Dezisionensammlungen vgl. Emil Göller, Wilhelm Horborch und die *Decisiones antiquae* der Rota Romana in: AKR. XCI (1911) 662 ff.

approve . . .“ Das Incipit der *Decisiones novae*, die mit dem 30. Januar 1376 beginnen und deren letzte Redaktion in die Zeit nach dem Mai 1381 zu setzen ist, lautet: *Incipiunt decisiones seu conclusiones nove dominorum de rota . . . De mandato et voluntate et unanimi consensu omnium dominorum meorum coauditorum sacri palatii apostolici pro tunc in rota sedentium.*

Welch große Mannigfaltigkeit in der Terminologie der damaligen Zeit bestand, ergibt sich aus der Gegenüberstellung der einzelnen Dezsionen. So finden wir in den *decisiones antiquae* folgende Verschiedenheiten⁷⁾: Die Richter heißen *auditores sacri palatii*⁸⁾, an anderer Stelle *auditores de rota sacri palatii*⁹⁾, oder *domini de rota sacri palatii*¹⁰⁾ oder *domini auditores de rota sacri palatii*¹¹⁾ oder *domini de rota dominorum auditorum sacri palatii*¹²⁾ oder einfach *domini in rota*¹³⁾. Sehr häufig begegnen wir dem Ausdruck: *ita servat* oder *tenet rota dominorum auditorum sacri palatii*¹⁴⁾ oder *rota dominorum auditorum*¹⁵⁾ oder *rota sacri palatii*¹⁶⁾ oder einfach *rota*¹⁷⁾. An anderer Stelle heißt es: *Servat*

7) Ich lege hier die Kölner Ausgabe des Johannes Gymnicus vom Jahre 1581 zugrunde, weil sie übersichtlicher ist als die älteren Drucke.

8) *De rescriptis* XVII, XIX, XXIV, LXXV, LXXXIII; *de iudiciis* XVIII, XXIII, XXVI, XXVII, XXXI, XXXII; *de foro competenti* IV; *de dolo et contumacia* XXX, XXXI; *de probationibus* XXXIV; *de testibus et attestacionibus* XXXVII; *de sententia et re iudicata* XX, XXXII, XXXV, XXXIX, XLIII; *de appellationibus* LXIII, LXVII, LXIX, LXXXII, LXXXIV; *de institutionibus* XXXIX; *de concess. praebend.* LII, *de rebus ecclesiasticis non alienan.* XIII; *de haereticis* VI; *de injuria et damno dato* II; *de sentent. excommunic.* IV.

9) *de testibus et attestacionibus* XLII.

10) *de testibus et attestacionibus* XXV, XL; *de sententia et re iudicata* XL.

11) *de rescriptis* XVIII.

12) *de dolo et contumacia* XXVII; *de concessione praebend.* LIV.

13) *de concessione praebend.* LV; XLII.

14) *de rescriptis* XVIII, XXXIV, LXXVI; *de iudiciis* XVI; *de mutuis petitionibus* II.; *de dolo et contumacia* XXV; *de probationibus* XLIII; *de restitut. spoliat.* XXV; *de praebendis* XVII; *de concess. praebend.* XXIX, LXIV; *de rebus ecclesiasticis non alienan.* III; *de sent. et re jud.* XLIV; *de testam.* VIII; *de haereticis* IV; *de sent. excom.* XXVIII.

15) *de dolo et contumacia* XIV; *de confessis* III; *de fide instrumentorum* XI; *de rescriptis* XXVII;

16) *De concess. praebend.* LXV.

17) *De rescriptis* VI, VIII, XXII, XXIV, LIII; *de iudiciis* VII, X, XXIV, XXX; *de causa possess. et proprie* XII; *de dolo et contumacia* II, XV, X, XVIII, XX, XXIII; *de renuntiat.* XV; *de probationibus* XXX, XXXII XXXIII, XXXVI; *de test. et attest.* XXIII, XXX, XLIII; *de exception.* XIV; *de concess. praebend.* LII; *de rerum per-*

oder *tenet* oder *approbat audientia*¹⁸⁾ oder *sacrum palatium*¹⁹⁾; es ist auch in diesem Sinne die Rede vom *stylus sacri palatii*²⁰⁾. Sogar in derselben Dezision lassen sich solche Verschiedenheiten im Wortlaut nachweisen. So heißt es z. B. in mehreren Dezisionen, in denen die Rede ist vom *auditor sacri palatii* weiter: *ita servat* oder *tenet rota* oder *rota dominorum auditorum sacri palatii*^{20a)}. In No. XVIII *de rescriptis* lesen wir: *ita etiam tenet rota dominorum auditorum sacri palatii* und etwas weiter *domini auditores de rota sacri palatii*.

Aus diesen Beispielen, die nur eine Auslese aus der Sammlung der sogen. *Decisiones antiquae* darstellen und mit Leichtigkeit vermehrt werden können, ist also festzustellen, daß zur Zeit der Sammlung der Dezisionen die Bezeichnung Rota zwar bekannt und geläufig war, daß daneben aber noch andere Ausdrücke für den obersten kirchlichen Gerichtshof gebraucht wurden. Daß er auch außerhalb der Rota um jene Zeit nicht unbekannt war, ergibt sich aus den päpstlichen Kanzleiregeln Gregors XI. (1370–78); No. 87 lautet: *Item ordinavit prefatus dominus noster Gregorius XI. . . et mandavit ordinationem huiusmodi . . . eisdem auditoribus in rota intimari*²¹⁾. Und im *stilus palatii abbreviatus* Dietrichs von Nieheim, also etwa um das Jahr 1387 heißt es: *Notandum, quod non multis retroactis temporibus in rota observari consuevit . . .*²²⁾. Wie

mutatione XV; *de testamentis* IV; *de regular. et translat. ad religionem* I, VI; *de censibus* III; *de injuria et damno dato* III; *de sentent. excommunicat.* XXVII, XXX; *de rebus eccles. non alienand.* I, II, VI; *de aetate et qualitate* I; *de procuratoribus* IX, XXXI, XXXIV, XXXVI; *de officio ordinarii* V; *de foro competenti* VI; *de juramento calumniae* VIII; *de consuetudine* II.

18) *De juramento calumniae* V; *de sententia et re judicata* XLII; *de appellationibus* XXVI.

19) *De sententia et re judicata* XXXV, XLIII; *de appellationibus* XLIX, LVII, LX, LXVI; *de concess. praebend.* XXVII; *de sentent. excommun.* XXV. *de iudiciis* XXVII; *de dolo et contumacia* III; *de rescriptis* LI.

20) *De exceptionibus* XVII; *de sentent. et re judicata* XLV; *de appellationibus* XLII; XLIII.

20a) *De renuntiatione* XV; *de probationibus* XXXII, XLIII; *de testibus et attestationibus* XLIII; *de exceptionibus* XIV; *de dolo et contumacia* XXV; *de rescriptis* XXIV; *de iudiciis* XXXI; *de causa possessionis et proprie* XII.

21) E. von Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. (Innsbruck 1888) 44.

22) G. Erl er, Der liber cancellariae apostolicae v. J. 1380 und der stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Nieheim (Leipzig 1888) 219.

sehr er sich an der Kurie weiter durchsetzte, zeigt die Tatsache, daß Papst Martin V. in der Bulle *Romani Pontificis providentia* vom 1. März 1423, in der er zwar auch von den *auditores sacri palatii* (Art. 17) spricht, dem päpstlichen Gerichtshof den Namen Rota beilegt und damit diese Bezeichnung in die päpstliche Amtssprache einführt. Dort heißt es im art. 33: *Et auditor, qui... causam expedire contempserit, extunc jurisdictionem amittat... et ab ingressu rote suspendatur... Et idem de iudicibus aliis extra rotam precipimus observari...²³⁾*. Gleichwohl kehrt in späteren päpstlichen Bullen die alte Benennung *audientia sacri palatii* wieder²⁴⁾.

Woher kommt der Name Rota? Das Wort ist nach der sprachlichen Seite gleichbedeutend mit *circulus*-Kreis, Rad. Dieser Sinn kehrt daher in allen Erklärungsversuchen wieder, die im Laufe der Zeit gemacht sind, mag man die Bezeichnung herleiten von der „*Rota porphyretica*“ im Sitzungszimmer in Rom, oder von der Kreisform, in der die Richter bei den Beratungen saßen, oder von dem Zusammengerolltsein der Akten²⁵⁾. P. Ehrle, der jetzige Kardinal, führt in seiner Geschichte der päpstlichen Bibliothek unter Bezugnahme auf Rechnungen der Apostolischen Kammer aus den Jahren 1352/53 den Namen zurück auf ein Buchgestell, *Rota* benannt, das im großen Sitzungssaal der *audientia sacri palatii* im Papstpalast zu Avignon gestanden habe, dessen oberer nach allen Richtungen hin drehbarer Teil so eingerichtet gewesen sei, daß auf zwei, bisweilen auch drei und vier Seiten — Rodeten genannt — Bücher hätten Platz finden können. Die Richter hätten bei ihren Beratungen im Kreise um diese „*Rota*“ herum gesessen und so von den auf den Rodeten liegenden Gesetzesbüchern bequem Einsicht nehmen können. Von dieser bei den Gerichtssitzungen gebrauchten *Rota* sei dann der Name auf den Gerichtshof selbst über-

23) M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 (Innsbruck 1894) 158.

24) Vgl. u. a. die Bullen: *Romani Pontificis Sixtus' IV.*, *Circumspecta* und *Finem litibus* Innozenz' VIII., *Sedis apostolicae* und *Pastoralis* Leo's X., *Convenit aequitati* Clemens' VII., *Attendentes* und *Romani Pontificis* Paul's III., *In throno iustitiae* und *Dudum siquidem* Pius' IV., *Universi agri* Paul's V. usw.

25) Vgl. D. Bernino, *Il tribunale della S. Rota Romana* (Rom 1717) 10 ff.; H. Bangen, *Die römische Kurie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang* (Münster 1854) 297.

gegangen²⁶⁾. Diese Ehrle'sche Deutung hat namhafte Anhänger gefunden, u. a. den früheren Dekan der Rota und jetzigen Kardinal Lega²⁷⁾; auch der inzwischen verstorbene langjährige Vorsteher des Rotaarchivs Cerchiari hat in seinem vierbändigen Werk über die Rota sich der Ansicht von P. Ehrle angeschlossen²⁸⁾. Gegen diese Deutung habe ich ein starkes Bedenken geltend gemacht. „Weshalb sollte gerade von der bei der *audientia sacri palatii* gebrauchten Rota dieser Name auf den Gerichtshof übergehen, da doch derartige Pulte mit dem Namen Rota auch anderswo häufig benutzt wurden, vor allem bei den Sängerschören in den Kirchen und Klöstern und hier schon lange vor der Entstehung des obersten kirchlichen Gerichtshofes der Rota?“²⁹⁾. Selbst für den Papstpalast in Avignon sind öfters Gegenstände angeschafft worden, die mit Rota bezeichnet werden, wie sich aus den bei Ehrle abgedruckten Rechnungen und aus den von K. H. Schäfer zusammengestellten Ausgaben der Apostolischen Kammer nachweisen läßt³⁰⁾. Es wäre doch ein merkwürdiger, kaum zu begründender Zufall, wenn ausgerechnet die von den Richtern gebrauchte Rota dem Gerichtshof den Namen gegeben hätte. Wenn ich daher die Ansicht von P. Ehrle früher schon aus diesem Grunde als wenig befriedigend bezeichnet habe, so muß ich sie heute ganz ablehnen, und zwar aus

26) F. Ehrle, *Historia Bibliothecae Romanorum Pontificum I* (Rom 1890) 696 No. 652: „*Non dubito quin ex iis quos retuli locis certo definiatur controversia illa tandiu inter viros doctos agitata undenam huic tribunali Rotae nomen sit inditum. Eo nomine veniebat pluteus ad libros sustinendos aptus, ita dispositus, ut faciliter in omnem partem circumagi posset.*“

27) S. *Romanae Rotae decisiones seu sententiae quae iuxta „Legem Propriam“ et Const. „Sapientis Consilio“ Pii PP. X. prodierunt anno 1909 cura eiusdem S. Tribunalis editae cum praefatione a reverendissimo Lega Decano exarata de veterum decisionum natura et origine earumque collectionibus I* (Rom 1912) S. XVIII. No. 2.

28) E. Cerchiari, *Capellani Papae et Apostolicae Sedis auditores causarum Sacri Palatii Apostolici seu Sacra Romana Rota* (Rom 1921) I 55: „*Et cum sede propria in palatio receperunt etiam necessarias supellectiles, inter quas pluteum erat rotulis instructum quibus commode circumagebatur et admovebatur, causarum sustinens rotulos, quod ideo Rota in palatio vulgo appellatum est. Unde tribunal Rotam appellari coeptum est, et Auditores vocati sunt auditores Rotae.*“

29) Schneider 89.

30) Z. B. Ehrle 643 (7. April 1352) und 645 (31. Okt. 1353); K. H. Schäfer, *Die Ausgaben der Apostolischen Kammer* (Paderborn 1914) I 475, III 803.

mehreren Gründen, wie die folgenden Ausführungen dartun werden³¹⁾).

Es spricht schon dagegen, daß gar nicht feststeht, ob eine Rota in der von P. Ehrle angenommenen Form im Gerichtssaal des Palastes von Avignon überhaupt im Gebrauch gewesen ist. Cerchiarì behauptet es zwar³²⁾; er bringt jedoch keinen Beweis dafür, begnügt sich vielmehr mit der Berufung auf P. Ehrle, dessen Annahme jedoch nur eine bloße Vermutung ist. Die beiden alten auf Tafel I abgebildeten Siegel der Rota geben nicht nur keinen Anhaltspunkt für die Richtigkeit dieser Annahme, sie sprechen vielmehr dagegen. Das gilt besonders für das obere Siegel; es stellt eine Sitzung der Rotarichter dar, in der sie miteinander beraten; ein Buchgestell ist jedoch nicht zu sehen. Wenn letzteres den ihm zgedachten Zweck wirklich hätte erfüllen sollen, müßte es bei einer starken Besetzung des Gerichts ein Pult von ungewöhnlicher Größe gewesen sein; auch von diesem Gesichtspunkt aus erscheint die Vermutung von Ehrle unwahrscheinlich. Die weiteren Ausführungen von Cerchiarì, daß der Name Rota für den päpstlichen Gerichtshof zweckentsprechend gewesen sei, weil er das Turnusverfahren und die kreisförmige Sitzung der Richter wiederpiegle, mögen richtig sein, sind aber ohne Bedeutung für die Frage, ob die Bezeichnung des Gerichtshofes mit dem Namen Rota hergeleitet sei von einem Buchgestell, das den Namen Rota getragen habe und beim Gerichtshof in Gebrauch gewesen sei.

Zur Erklärung des Namens Rota wird es zweckdienlich sein, auf die alten Quellenstellen zurückzugehen, vor allem auf die Dezesionsammlungen. Wenn wir sie uns näher ansehen, so scheint mir daraus hervorzugehen, daß wir unter dem Wort Rota einen Gegenstand örtlicher oder dinglicher Art zu verstehen haben. In diesem Sinne scheint es gebraucht zu sein in der oben erwähnten Bulle Martins V. vom Jahre 1423, in der die Rede ist von den

31) Ich verweise zugleich auf einen Aufsatz von Dr. Colombe, La „rota“ de la Grande Audience (Au palais des papes d'Avignon. Recherches critiques et archéologiques XXI, Paris 1921. Extrait des Mémoires de l'Académie de Vaucluse, 1919), dem meine Untersuchungen vom Jahre 1914 anscheinend noch nicht bekannt waren.

32) S. Anm. 28; dasselbe gilt von F. Digonnet, der schreibt (Le Palais des Papes 216 f): *Au centre (du tribunal) se trouvait une rote ou bibliothèque tournante dans laquelle étaient rangés les recueils de droit ou de jurisprudence. Les auditeurs n'avaient qu'à faire tourner la rote pour trouver, sans se déplacer, l'ouvrage dont la consultation pouvait leur être nécessaire (bei Colombe 5).*

auditores und *judices* „*extra rotam*“ und für die ersteren die Strafe des Verbots, die Rota zu betreten, ausgesprochen ist: *ab ingressu rote suspendatur*. Aber auch schon für die Zeit, als die *decisiones novae* und *antiquae* zusammengestellt wurden, trifft das zu. Während die päpstlichen Richter, wenn sie mit dem amtlichen und ursprünglichen Namen genannt werden, immer *auditores sacri palatii* heißen, niemals *de palatio* oder *in palatio*, erscheinen sie in den Dezisionen niemals unter dem Namen *domini* oder *auditores rotae*, sondern nur als *domini* oder *auditores de rota*, *de rota sacri palatii*, *auditores sacri palatii pro tunc in rota sedentes*. Ähnlich heißt es in den oben angeführten Kanzleiregeln Gregors XI.: *eisdem auditoribus „in rota“ intimari* und im gleichzeitigen *stilus abbreviatus* Dietrichs von Nieheim steht: *Notandum, quod . . . in rota observari consuevit*.

Aus allen diesen Beispielen ergibt sich m. E. unzweifelhaft, daß wir unter Rota eine Einrichtung örtlicher oder dinglicher Natur zu verstehen haben, und zwar anscheinend eine Richterbank mit Sitzplätzen für die Richter. Nur so können doch wohl die Stellen von den *auditores sacri palatii in rota sedentes* verstanden werden.

Diese Auffassung erhält ihre Bestätigung durch Rechnungen über Ausgaben für den Papstpalast in Avignon. Der Bau begann unter Benedikt XII. (1333—42), wurde fortgesetzt unter Clemens VI. (1342—52) und vollendet unter Innozenz VI. (1352—62). Der prächtigste Teil wurde unter Clemens VI. ausgeführt, der in Johannes de Luperiis einen Baumeister gefunden hatte, der auf seine Ideen einging. Dieser baute auch den großen Sitzungssaal des päpstlichen Gerichtshofes, die *audientia sacri palatii*, einen zwölfßenstrigen Prachtraum von 52 m Länge, 16 m Breite und 11 m Höhe, der wegen der Eleganz der Proportionen, des Stils, der Säulen und Kapitelle sowie des Rhythmus der Pilaster als ein Saal von unvergleichlicher Pracht geschildert wird³³). Die Einrichtung dieses Gerichtssaales mußte selbstverständlich dem äußeren Glanze angepaßt werden. So ist es verständlich, daß in den Kammerrechnungen auch Angaben für eine neue Richterbank sich finden. Unter dem 19. Februar 1352 erscheint nämlich folgender Ausgabeposten: *Soluti fuerunt magistro Iohanni de Luperiis, magistro operis*

33) Vgl. Enciclopedia Italiana di scienze, lettere ed arti 1930 V 644, wo hingewiesen wird auf das Werk von L. H. Labande, *Le palais des Papes et les monuments d'Avignon*.

*novi palatii domini nostri pape pro factura rote audientie nove, in qua sedent auditores sacri palatii XXIII flor*³⁴). Daraus ergibt sich mit voller Klarheit, daß für den Gerichtshof der *audientia sacri palatii* eine Rota angeschafft worden ist, und zwar eine Rota mit Sitzplätzen für die Richter, denn der Nebensatz *in qua sedent auditores sacri palatii* bezieht sich offenbar auf *rote*, nicht auf *audientie*; eine Beziehung zu *audientie* würde besser ausgedrückt sein durch *conveniunt* oder ähnliche Ausdrücke. Auch Analogiestellen aus den alten Dezisionen weisen auf diese Erklärung hin³⁵). Die Bezeichnung dieser Richterbank mit dem Namen Rota deutet offenbar darauf hin, daß sie eine runde Form hatte. Sie wurde gebaut von dem Baumeister Johannes de Luperiis, der wohl identisch ist mit dem auch sonst bezeugten gleichnamigen *magister operis* am Papstpalast zu Avignon³⁶).

Auch über die Ausstattung dieser Richterbank erfahren wir Näheres aus den Kammerrechnungen. Unter dem 7. April 1352 erscheint nämlich folgende Ausgabe: *Item dicto Guillelmo (Viaudi fusterio) pro XXX dietis, quibus operatus fuit cum duobis aliis fusteriis in fulrando et fustando rotam auditorum et sedes dicte audientie, ad rationem VIII sol. pro dieta XII libr.* Daraus ersehen wir, daß die Richterbank eine Holzbekleidung erhielt und daß die Sitzplätze der Rotarichter gepolstert waren. Ob mit *sedes dicte audientie* die auf der Richterbank angebrachten Einzelsitze gemeint sind oder daneben noch andere für den Gerichtssaal des Papstpalastes bestimmte Sessel gemeint sind, ist für unsere Untersuchung nebensächlich, da aus dem Text hervorgeht, daß die *Rota* selbst, also die Richterbank gepolstert war, doch nur deshalb, weil die Richter darauf ihre Plätze hatten. Der Tischler Guillelmus Viaudi war mit zwei anderen Tischlern 30 Tage daran beschäftigt, ein Beweis, daß es sich um eine umfangreiche Arbeit gehandelt hat.

Mit diesen Ergebnissen der Quellen stimmt völlig überein die Form der alten Siegel, die uns vom Gerichtshof der *audientia sacri palatii* erhalten sind und die auf der beiliegenden Tafel I abgedruckt sind. Sie sind entnommen dem Buch von Bernino, *Il tribunale della S. Rota Romana*, das im Jahre 1717 in Rom erschienen ist.

34) Bei Ehrle 643.

35) S. o. S. 36.

36) Vgl. Schäfer 529, 870, 930; s. auch Anm. 33.

Wenn auch die Wiedergabe der alten Siegel natürlich nicht in allen Einzelheiten archäologisch getreu ist, so ist doch aus den allgemeinen Umrißformen, Proportionen, Figürchen und dem Faltencharakter der Gewänder mit Sicherheit zu erschließen, daß die Originalsiegel aus der Zeit von 1330—1350 stammen³⁷⁾, also genau aus der Zeit, für die wir den Namen Rota zuerst erweisen können. Das unterste Siegel ist charakteristisch durch die Darstellung eines leeren Raumes, der mit einer runden Bank umgeben ist, an die eine Rückwand sich anschließt. Diese runde Bank ist nichts anderes als die auf dem oberen Siegel in ihren Einzelheiten abgebildete Richter-

37) Nach dem übereinstimmenden Urteil zweier Kunsthistoriker, die ich zu Rate zog, nämlich Universitätsprofessor Dr. Wacker Nagel und Museumsdirektor Dr. Wischebrink in Münster, bieten die Siegel Stilmerkmale, um eine Einordnung in den künstlerischen Entwicklungsgang zu ermöglichen. Die Siegel gehören in das italienische Trecento und zwar in die Zeit von 1330—1350, nicht später. Die kleinen gedrungenen Figürchen, besonders die hl. Katharina, weisen in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. Auch der Faltenwurf, soweit zu erkennen, dürfte in diese Zeit gehören. Die kleinen Falten der Casel, die sich vor der Brust des Bischofs auf beiden Siegeln bilden, sind fast schematisch gezeichnet bezw. vor der unwirklichen Körpergestalt zusammengeschoben. Bezeichnend ist überhaupt, daß der Verfertiger der Siegel wenig Wert auf die Formung des Aktes der Personen legte, wie ja auch aus der Faltengebung der Untergewänder hervorgeht, die wie eine schlichte Drapierung um den gedachten Körper herumhängen. Eine solche Darstellungsweise wird das ausgehende Trecento kaum kennen.

Auch die Architektur, die am oberen Rande des Siegels die Köpfe der Personen einrahmt, ist mit ihren breiten Formen, d. h. den runden Bogen in die erste Hälfte des Trecento zu verweisen.

Ferner erinnert der Text der Umschrift in seinen Formen an ähnliche Schriften, die auf den elfenbeinernen Bischofsstäben aus der Zeit vor 1350 zahlreich zu finden sind.

Schließlich mag noch hingewiesen werden auf die altertümliche Tracht der im Kreise versammelten Personen. Die über den Kopf gezogenen Kapuzen sind mit einer gewissen Sicherheit ebenfalls in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zu versetzen.

Für das zweite Siegel treffen dieselben Bemerkungen zu wie für das größere Siegel. Auf diesem zweiten Siegel wird gewiß der Faltenwurf vor der Brust des Bischofs noch eher zu einer Datierung in die Zeit von 1330—1350 führen. Ein Grund für diese Datierung ist auch der abstrakte Hintergrund, der nur durch das bekannte gotische Rautenmuster gegeben ist. — Wenn Colombe (12) schreibt: „*Nous ne chercherons pas à quelle date ils remontent exactement. Il nous suffit que, de deux inscriptions qui nous intéressent, les caractères soient archaïques*“, so hat er sich den Beweis doch wohl gar zu leicht gemacht. Gerade in der möglichst genauen Feststellung des Alters dieser Siegel liegt ein Hauptmittel für die Erklärung und den Ursprung des Namens Rota.

bank, die uns deutlich zeigt, daß die Richter damals auf einer runden Bank, die eine hohe Rückwand hatte, zu Gerichte saßen. Daß gerade diese runde Richterbank das Charakteristikum des Gerichtshofes ist, wird auf dem unteren Siegel dadurch angedeutet, daß die beiden Schutzheiligen, die hl. Katharina und der hl. Augustinus von England, dieses Symbol des Gerichtshofes halten und mit der Hand darauf zeigen.³⁸⁾

Im Lichte dieser alten Darstellungen der Gerichtssitzungen des päpstlichen Gerichtshofes bekommen die oben angeführten Quellenstellen aus den Sammlungen der Dezisionen, worin die Rede ist von den *auditores in rota sedentes*, *auditores in rota* volle Klarheit und besondere Bedeutung. Denn die Siegel zeigen uns, daß die Richter tatsächlich *in rota* zu Gerichte saßen, auf einer ganz eigenartigen und einzigartigen runden Richterbank. Unter Rota ist also nichts anderes zu verstehen als die runde Richterbank der *auditores sacri palatii*. Auch die genannten Kammerrechnungen aus dem Jahre 1352 über die Anschaffung einer Rota für den Gerichtssaal des Papstpalastes in Avignon werden uns durch diese Siegeldarstellung verständlich. Wenn wir in den Rechnungen lesen, daß im Jahre 1352 eine Rota angefertigt worden ist, die später mit Holz bekleidet und gepolstert wurde, so könnte die auf dem Siegel dargestellte Richterbank geradezu ein klassisches Vorbild abgeben, das uns die Form jener Rota aus dem Jahre 1352 erklären könnte. Danach hätten wir anzunehmen, daß die ganze Rota oder wenigstens die eigentliche Richterbank wahrscheinlich aus Stein gebaut war und daß dann die Innenseite der hohen Rückenwand — nach der Darstellung auf dem Siegel könnte auch die Außenseite in Frage kommen — mit einer Holzumkleidung versehen worden ist; auch eine Täfelung des Fußbodens im Innern der Rota scheint angedeutet zu sein. Die

38) Die hl. Katharina ist vielleicht gerade deshalb Patronin der Rota, weil sie mit einem Rade (rota) gemartert wurde. Über den andern Schutzheiligen, St. Augustin, den Apostel Englands, schreibt Bernino (15): „ . . . primo Capellano, che dal cubiculo, come si dirrà, del Pontefice S. Gregorio Magno uscisse alla conversione di Quel Regno, e quindi all'adorazione, che a lui si diède, su gli Altari“; ähnlich auch C o l o m b e 14 Anm. 2: „L'évêque est vraisemblablement S. Augustin, qui, suivant le diacre Jean, fut promu aux fonctions d'auditeur particulier par le pape S. Grégoire. Bernino (15) begründet das Patronat der beiden Heiligen über die Rota folgendermaßen: l'una dal Tribunale prescelta come gloriosa Martire nella Rota, l'altro come glorioso Collega nell'Auditorio, ambedue Protettori insigni delle Scienze.

eigentliche Richterbank, bezw. die darauf angebrachten Einzelsessel wurden dann zur Bequemlichkeit der Richter gepolstert. Da einerseits kunstgeschichtliche Erwägungen, wie oben im einzelnen dargestellt ist, nahe legen, die Entstehungszeit der alten Siegel vor das Jahr 1352, vielleicht sogar ein bis zwei Jahrzehnte früher anzusetzen, da aber andererseits die Form der auf den Siegeln abgebildeten Richterbank vortrefflich auf die in den Kammerrechnungen vom Jahre 1352 genannte Rota paßt, so ist die Vermutung begründet und einleuchtend, daß die im Jahre 1352 von Johannes de Luperiis für den großen Gerichtssaal im neuen Papstpalast zu Avignon gebaute Rota eine Nachbildung der schon vorher beim päpstlichen Gerichtshof gebrauchten und auf den alten Siegeln abgebildeten Richterbank ist. Es lag, wie gesagt, nahe, daß man beim Bau des prächtigen Gerichtssaales auch eine Richterbank neu anlegte, die im Stil und der sonstigen Ausstattung den Größeverhältnissen und der künstlerischen Gestaltung des Neubaus angepaßt war; die äußere Grundform aber, wie sie auf den alten Siegeln abgebildet ist, hat man beibehalten.

Unsere Annahme ist also die, daß nach der gesetzlichen Errichtung des Gerichtshofes der *audientia sacri palatii* durch Papst Johann XXII. im Jahre 1331 die Richter bei ihren amtlichen Beratungen auf einer Richterbank saßen, die wegen ihrer runden Form den Namen *Rota* führte. Die auf den alten Siegeln dargestellte Richterbank ist diese *Rota*. Diese Annahme ist umso einleuchtender, als die runde Form der Richterbank nicht etwa zufällig gewählt war, vielmehr einen beachtlichen praktischen Hintergrund hatte. Sie hängt zusammen mit dem damaligen Rechtssprechungsverfahren am päpstlichen Gerichtshof. Am Ende des 13. Jahrhunderts hatte sich durch den Gerichtsgebrauch die Kollegialität am päpstlichen Gerichtshof ausgebildet, die in der mehrfach erwähnten Bulle *Ratio Juris* vom Jahre 1331 gesetzlich festgelegt wurde. Der Urteilsrichter holte bei den Mitrichtern seiner Kammer die *Consilia* ein, an die er gebunden war; auch die übrigen Richter des Gerichtshofes der *audientia sacri palatii* konnten gehört werden³⁹⁾. Für eine solche

39) Näheres bei Schneider 36 ff; derselbe, Zur Entstehungsgeschichte der Römischen Rota als Kollegialgericht (Festgabe für de Waal. Röm. Quartalschrift Supplementh. XX, Freiburg 1913 20—36). — Die Ausführungen von Colombe über diesen Punkt (6 u. 13) sind wertlos, weil sie sich im wesentlichen auf das Werk *Relatio curiae Romanae* des Kardinals de Luca aus dem Ende des 17. Jhdts. stützen, das die Rechtsverhältnisse der Rota im 14. Jhd. nur wenig berücksichtigt.

Urteilsfällung ist die Beratung „am runden Tisch“ immer zweckentsprechend, besonders dann, wenn die Zahl der Richter verhältnismäßig groß ist. Auf den abgebildeten Siegeln sind nicht weniger als 13 Richter dargestellt.

Unsere weitere Annahme ist die, daß von der in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts am Gerichtshof der *audientia sacri palatii* gebrauchten und auf den alten Siegeln dargestellten *Rota* der Name übergegangen ist auf den Gerichtshof selbst. Daß die Bezeichnung am Ende des 14. Jahrhunderts schon gebräuchlich war, ergibt sich aus den oben angeführten Ausdrücken: *haec tenet* oder *servat rota*. Hier kann unter dem Worte *rota* nur der Gerichtshof der *Rota* als solcher gemeint sein. Aber auch schon in früherer Zeit hat man die *audientia sacri palatii* mit *Rota* bezeichnet. Offenbar in diesem Sinne ist das Wort gebraucht im Jahre 1339, in der aus dem Rechnungsbuch des Magister Heinrich Bucglant oben mitgeteilten Stelle: *Quando erant notarii in rota*. Auch in der früher genannten causa I der Dezisionen des Thomas Fastolf: *Erat in rota propositum* vom Jahre 1336 kann es nur in dieser Bedeutung gemeint sein. Was liegt also näher als die Annahme, daß von der in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts am päpstlichen Gerichtshof in Avignon gebrauchten Richterbank, die wegen ihrer runden Form *Rota* genannt wurde, der Name übergang auf den Gerichtshof selbst. Das ist doch wohl die natürlichste und fast einzig annehmbare Möglichkeit, den eigenartigen Namen *Rota* als Bezeichnung für den päpstlichen Gerichtshof schon für jene Zeit zu erklären. Somit hat Ehrle Recht, wenn er den Namen *Rota* als Bezeichnung für den päpstlichen Gerichtshof in Verbindung bringt mit einem Gestell im Gerichtssaal zu Avignon, das *Rota* genannt wurde. Er irrt jedoch in der Annahme, daß darunter ein Buchpult zu verstehen sei. Die *Rota*, die dem Gerichtshof den Namen gegeben hat, ist vielmehr die Richterbank. So wie bei uns jemand „vor die Schranken“, nämlich des Gerichts, gefordert wird, suchte man im 14. Jahrhundert sein Recht bei der

Wenn er (12) aus der Haltung und den Gebärden der Richter auf der Darstellung des oberen Siegels gar einen Hinweis auf die Kollegialität und Kammerbildung an der *Rota* zu sehen glaubt, so ist das ganz abwegig. Neben den Richtern, die nach links weisen, zeigt ein auf der andern Seite des Vorsitzenden sitzender Richter nach rechts. Die Bewegung der Hände usw. soll offenbar zur künstlerischen Belebung der Darstellung dienen.

„Rota“, der Richterbank des Gerichts. So ging der Name von der Richterbank über auf den Gerichtshof ⁴⁰⁾.

Der Gerichtshof der Rota hat die runde Form der Gerichtssitzungen auch später, nach der Rückkehr der Kurie aus Avignon nach Rom, beibehalten. Jedoch traten an die Stelle der geschlossenen Richterbank mit der Rückenwand nunmehr hohe Einzelsessel. Eine Abbildung davon enthält ebenfalls das Werk von Bernino (Vgl. Tafel II). Er hat, wie er schreibt, das Bild einem Buche entnommen, das damals im Archiv der Rota aufbewahrt worden sei; es stelle die Form der Rotasitzungen dar vor etwa 400 Jahren, also im Anfange des 14. Jahrhunderts. Zu seiner Zeit (1717) hätten noch alte Sessel verwahrlost in einem Raume neben dem Sitzungssaal der Rota gelegen ⁴¹⁾. Die Vermutung Bernino's, daß diese Darstellung die Form der Rotasitzungen aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts wiedergäbe, ist nicht richtig; sie widerspricht allen kunstgeschichtlichen Begriffen. Das dort abgebildete Gestühl der Rotarichter läßt in den schneckenförmigen Endigungen der Stuhlwangen und in der flachen Rundung am oberen Rande der Rückenlehnen die Formen spätitalienischer Gotik erkennen und ist etwa um die Zeit von 1450—1500 anzusetzen. Es stammt also aus der nachavignonischen Zeit und stellt die Form der Gerichtssitzungen der Rota im Vatikan dar, nach der Rückkehr der päpstlichen Kurie nach Rom. Heute ist hier noch der frühere Gerichtssaal der Rota, wenn auch durch Mauern in drei Räume aufgeteilt, zu erkennen; die Marmorinschriften und Gemälde an den Wänden weisen darauf hin ⁴²⁾. Bernino bedauert, daß man die

40) Cerchiarì I S. 55: *Humilis quidem huius gloriosi nominis Rotae origo, non tamen ab origine humanarum omnium magnarum rerum diversa. Ex humili admodum origine ductum, in officiale nomen tribunalis meruit assumi, forsitan quia rebus convenire compertum est; causae enim in Auditorum tribunali de turno in turnum deferebantur, et Auditores iudicantes, saltem antiquitus, in circulum seu rotam sedebant.* — Als später, offenbar unter Entlehnung vom päpstlichen Gerichtshof in Rom, auch andere Gerichte, außerhalb Roms, mit dem Namen Rota bezeichnet wurden (vgl. Schneider 87), nannte man zur Unterscheidung davon den obersten kirchlichen Gerichtshof *Rota Romana*. Auch die Sitzungen des Gerichts wurden Rota genannt (vgl. Schneider 90).

41) Bernino 194.

42) Die Rota war ursprünglich untergebracht in dem Innozentianischen Palast, der die rechte Seite des Vorhofes der alten Petrusbasilika bildete. Nach dem Niederbruch dieser Gebäude wurde ihr ein an den Damasushof stoßender ebenerdiger Saal zur Verfügung gestellt, die heutigen Amtsräume des Kommandeurs der päpst-

alten prächtigen kurulischen Sessel später abgeschafft habe und statt dessen die Gerichtssitzungen an einem viereckigen Tisch abhalte, an dessen Seiten je drei Rotarichter Platz nahmen⁴³).

Die Sendung des Kardinals von Pisa nach Aragon im Jahre 1418

Von Karl August Fink

Von den drei Legationen nach Aragon zur endgültigen Beilegung des großen Schismas sind nur die beiden letzten ausführlich behandelt worden⁴⁴. Die Geschichte der ersten legation (s. Fink, soweit es die Fahrt seiner großen Konzilpublikation möglich war, vor kurzem gestiftet⁴⁵), nachdem ein großer Teil des umfangreichen urkundlichen Materials schon von Paig y Paig veröffentlicht worden war⁴⁶ und Froinine eine Zusammenfassung gegeben hatte, die allerdings im einzelnen noch der Ergänzung und Berichtigung bedarf⁴⁷. Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, unter möglichst vollständiger Herausziehung des archivalischen Materials den Verlauf der bedeutenden Legation des Pisanus kurz zu schildern⁴⁸.

⁴⁴ F. Baron, Le cardinal Pierre de Foix le vieux (1380—1404) et ses légations (Antony 1907/24) 72—82.

⁴⁵ K. Fink, Das Concil Constantense (Jahrb. AGG IV 1907) 3 ff.

⁴⁶ J. Paig y Paig, Pedro de Luna último papa de Aragón (1367—1380).

lichen Gendarmerie. Nach einer Marmorinschrift in einem der drei Zimmer hat Urban VIII. im Jahre 1643 den Saal für die Rota gebaut, Clemens XIII. hat ihn, wie eine Tafel in einem andern Zimmer zeigt, 1762 neu ausgestattet. Ein Gemälde mit der Inschrift: *Hoc ordine olim in consilio sedebant* stellt das Kollegium der Rotarichter dar, die, 12 an der Zahl, in großen Sesseln in einem Kreise sitzen (ähnlich wie die Abbildung auf Tafel II); vgl. auch Baumgarten — Daniel — de Waal, Rom. Das Oberhaupt, die Einrichtung und die Verwaltung der Gesamtkirche (Berlin 1899) I 471.

⁴³ Eine Abbildung dieser Form der Gerichtssitzung findet sich bei Bernino, 194/195, Baumgarten — Daniel — de Waal 471 und auf einem Gemälde in einem der drei Zimmer des ehemaligen Sitzungssaales der Rota mit der Unterschrift: *Hoc ordine nunc sedent et judicant*.